



An unsere Mitgliedsinnungen/Obermeister  
An unsere Mitgliedsbetriebe

## SONDERRUNDSCHREIBEN

Nr. 16/2020

07. April 2020

**Wichtige Information zu den Ladenöffnungszeiten an Karfreitag und den Osterfeiertagen**

Sehr geehrte Damen und Herren ,

erfreulicherweise ist es uns, dem Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk zusammen mit der Konditoreninnung Bayern, heute gelungen, für Sie eine günstige Klarstellung zu den Öffnungszeiten für Karfreitag und die Osterfeiertage herbeizuführen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere nachfolgende Mitgliederinformation.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinz Hoffmann  
Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer

## MITGLIEDERINFORMATION

Danach gilt für Karfreitag und die Osterfeiertage nun folgendes:

- Reine Verkaufsstellen, die auch vor der Corona-Pandemie keinen Cafébetrieb unterhielten, dürfen für die **Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren am Karfreitag und am Ostersonntag für 3 Stunden geöffnet sein.**

**Am Ostermontag müssen diese Betriebe geschlossen bleiben.**

Dies gilt – wie vor der Corona-Pandemie - nach dem Ladenschlussgesetz iVm der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. Für Karsamstag gelten die für Werktage vorgegebenen erweiterten Öffnungszeiten.

- Bäckerei-Cafés und Konditorei-Cafés, die auch schon vor den Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nach den gaststättenrechtlichen Regelungen an Sonn- und Feiertagen öffnen durften, ist es an allen drei Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag) erlaubt, **Bäcker- und Konditorwaren, mitnahmefähig verpackte Speisen und Kaffee in ToGo-Behältern mit Deckel usw. zum Verkauf abzugeben oder auszuliefern, ohne an die zeitlichen Beschränkungen im Ladenschlussgesetz gebunden zu sein.**

Hier gilt – wie vor der Corona-Pandemie - die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Öffnungszeiten von Bäckerei-Cafés. Der BGH hat in seinem Urteil vom 17.10.2019 – I ZR 44/19 – die Vorinstanz bestätigend festgestellt, dass auf Bäckereien mit angeschlossenen Cafés (Bäckerei-Cafés) § 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG eingreife. Danach „darf der Schank- und Speisewirt außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr und Verbrauch Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verabreicht, an jedermann über die Straße abgeben. Soweit eine Abgabe nach dieser Vorschrift zulässig ist, darf sie auch außerhalb der nach § 18 GastG landesrechtlich verordneten Sperrzeiten ohne Bindung an die gesetzlichen Bestimmungen über den Ladenschluss erfolgen.“

Zwar sind Gastronomiebetriebe jeder Art aufgrund Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind jedoch die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Entscheidend ist aus Sicht der Ministerien die Frage, ob eine Bäckerei mit angeschlossenem Café aufgrund der festgelegten Betriebszeiten regulär am Karsamstag, Oster-sonntag und Ostermontag hätte öffnen dürfen, aber im Zusammenhang mit „Corona“ nun als Gaststättengewerbe geschlossen sein muss. Nur wenn diese Frage von der jeweiligen Bäckerei mit angeschlossenem Café bejaht werden kann, ist eine Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinz Hoffmann  
Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer